

Gemeinde

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: gemeinde@gerlos.tirol.gv.atinternet: www.gerlos.tirol.gv.at

DVR: 0112922

Wasserleitungsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat mit Sitzungsbeschluss vom 22.02.2005 und 01.06.2010, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2010, in Verbindung mit der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Gerlos folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Für den Anschluss eines Grundstückes (Anschlussobjektes) an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung von Wasserzählern, erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar in Form
 - a) die einmalige Anschlussgebühr;
 - b) eine jährlich wiederkehrende laufende Gebühr (Wasserzins);
 - c) Zählergebühr;
2. Im Falle der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgung des gesamten Versorgungsgebietes dienen, z. B. Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, udgl., behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung, oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wasserleitungsordnung, werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht für alle im Erschließungsbereich - § 2, Abs. 1, Wasserleitungsordnung - liegenden Grundstückseigentümer.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserleitung.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück, im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
2. Gebäude, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, sind hinsichtlich jenes Teiles der Baumasse, der 500 m³ übersteigt, von der Anschlussgebühr ausgenommen.
3. Von der Bemessung ausgenommen sind die Pfarrkirche, die Friedhofskapelle, Holzschuppen und Heulegen, die zur ausschließlichen Lagerung von Brennholz dienen.
4. Von der Anschlussgebühr sind auch landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe) ausgenommen. In diesen Fällen hat aber der Grundstückseigentümer die Kosten für die Versorgungsleitung zwischen Hauptleitung und dem anzuschließenden Wirtschaftsgebäude gänzlich selbst zu tragen.
5. Die Anschlussgebühr beträgt je m³ der Bemessungsgrundlage EURO 2,05 incl. Ust.
6. Über Antrag eines Grundstückseigentümers wird ein unverbautes Grundstück an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, ohne dass vorerst eine Bebauung stattfindet. Die Anschlussgebühr beträgt hierfür EURO 700,- incl. Ust. Bei späterer Bebauung wird dieser Betrag auf die zu entrichtende Anschlussgebühr angerechnet.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse), im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 98/2009.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DES WASSERZINSES

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Die Wassergebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch EURO 0,53 incl. Ust.
2. In begründeten Einzelfällen (nur bei bestehenden Altbauten), bei denen bisher der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich war, wird die Verrechnung der laufenden Gebühr nach dem Einheitenschlüssel vorgenommen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Wassergebühr werden folgende Einheiten festgesetzt:

1 Person	1,00 Einheiten
2 Kinder 6 - 15 Jahren	1,00 "
3 Kinder bis 6 Jahren	1,00 "
1 Bad oder 1 Dusche	1,00 "
1 WC	1,00 "
1 Pissoir	1,00 "
1 Waschanlage	1,00 "
3 Fremdenbetten mit Fließwasser	1,00 "
5 Fremdenbetten ohne Fließwasser	1,00 "
Doppelzimmer mit Bad oder Dusche	1,16 "
Doppelzimmer m. Bad oder Dusche u. WC	1,36 "
Dreibettzimmer m. Bad oder Dusche	1,75 "
Dreibettzimmer m. Bad oder Dusche u. WC	2,05 "
Einbettzimmer m. Bad oder Dusche	0,58 "
Einbettzimmer m. Bad oder Dusche u. WC	0,68 "
Zuschlag für die Vermietung - 9 Betten	0,50 "
Zuschlag für die Vermietung - 19 Betten	1,00 "
Zuschlag für je weitere 10 Betten	0,50 "
Ohne Stock-WC je 10 Betten 1 WC	1,00 "
Sitzplätze - je 7 Sitzplätze	1,00 "
1 Stk. Großvieh ganzjährig	1,00 "
8 Stk. Kleinvieh ganzjährig	1,00 "

3. Die lfd. Gebühr beträgt je Einheit der Bemessungsgrundlage EURO 28,24 incl. Ust.
4. Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung einen Wasserzähler einbauen zu lassen.
5. Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler pro Jahr
 - für den 3 m³ Zähler EURO 14,45 incl. Ust.
 - für den 7 m³ Zähler EURO 16,76 incl. Ust.
 - für den 20 m³ Zähler EURO 50,37 incl. Ust.

§ 6

ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN

1. Die einmalige Anschlussgebühr nach § 3 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat zur Zahlung fällig.
2. Die Erweiterungsgebühr nach § 4 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat zur Zahlung fällig.
3. Die laufende Gebühr nach § 5 wird halbjährlich mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Anschlussgebühr je m³, die laufende Gebühr je m³ und je Einheit Bemessungsgrundlage wird jährlich bei Erstellung des Haushaltsplanes festgesetzt.

§ 7

GEBÜHRENSCHULDNER

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen bzw. zum Anschluss verpflichteten Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer (Pächter, Mieter, Fruchtgenussberechtigte und Gebrauchsberechtigte) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
2. Für die Anschlussgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Objekt) ein gesetzliches Pfandrecht. Ein Eigentumsrecht wird für die Gebührenpflicht mit Ende jenes Rechnungsjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde Gerlos angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für alle im Zusammenhang mit der Wasserleitungsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung –BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz –TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009.

§ 9

STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen, die diese Wasserleitungsgebührenordnung betreffen, werden als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Wasserleitungsgebührenordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.1996 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Andreas Haas

angeschlagen am: 2.7.2010
abgenommen am: 29.7.2010



Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 07.07.2010, Zahl Ib-6818/8-2010.